

Beschl.-Nr. 6

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 21.02.2014

Betreff: Planfeststellungsverfahren mit vereinfachtem Raumordnungsverfahren nach § 43 EnWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG und Art. 26 BayLplG für die Errichtung einer 380 kV-Leitung durch die Tennet TSO GmbH vom Umspannwerk Altheim bei Landshut nach Adlkofen
(1. Teilabschnitt der Leitung Altheim - Matzenhof - Simbach am Inn - Landesgrenze)

Referent: i.V. Bauberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig

mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Antrag StR Schnur: 10 : 0

In die Stellungnahme wird die Forderung nach einer Überprüfung der Erdverkabelung aufgenommen.

Stellungnahme = Beschluss : 10 : 0

Umweltschutz

Der Betrieb einer Freileitung verursacht elektrische und magnetische Felder. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist daher zu prüfen, dass im Einwirkungsbereich der Freileitung an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die Grenzwerte der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) eingehalten werden.

Hinzukommend ist der Betrieb einer Freileitung auch mit einer Geräusentwicklung verbunden. Es ist folglich sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Wir gehen in diesen Zusammenhang davon aus, dass die fachtechnische Beurteilung der Immissionssituation durch die Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 50) als Planfeststellungsbehörde erfolgt.

In der Betrachtung des Variantenvergleichs ist insbesondere die Zahl der Beeinträchtigten im Nähebereich zu würdigen und in Relation zu setzen zur Entlastungswirkung für die Möglichkeit bestehende Stromtrassen aufzugeben.

Der Variantenvergleich sollte insbesondere hinsichtlich der Variante Frauenberg nochmals überprüft werden, da sie im Stadtgebiet im Bereich einer bereits bestehenden Leitung verläuft und die vorhandene 220-kV-Leitung zum großen Teil komplett zurückgebaut werden könnte. Für einen fundierten Variantenvergleich wird eine vertiefte Untersuchung beider Varianten für erforderlich gehalten, da die „Frauenberger Variante“ nach derzeitiger Auffassung der Stadt aus naturschutzfachlicher Sicht vorzugswürdig erscheint. Die Stadt geht davon aus, dass in der Abwägung dem Schutzgut Mensch Vorrang eingeräumt wird.

Bezug nehmend dazu wird entsprechend der Umweltverträglichkeitsstudie Teil 1 – Variantenauswahl festgestellt, dass bei der Bestandsvariante (Variante A1) 12 Wohnhäuser mit geringerem Abstand von 100 m zur Stromtrasse betroffen sind (1 x 40 m, 2 x 50 m, 2 x 55 m, 1 x 60 m, 1 x 70 m, 3 x 80 m, 1 x 85 m) und bei der Variante Frauenberg (Variante B1) 4 Wohnhäuser und das Erholungsgebiet Gretlmühle mit geringerem Abstand von 100 m zur Stromtrasse betroffen sind (1 x 70 m, 1 x 80 m, 1 x 85 m, 1 x 100 m, Naherholungsgebiet Gretlmühle 100 m). Das Schutzgut Mensch ist daher bei der Variante Frauenberg quantitativ (nur 4 betroffene Wohnhäuser gegenüber 12 bei Bestandsvariante) als auch qualitativ (größere Abstände zur Stromtrasse) deutlich weniger betroffen. Bei der Variante Frauenberg wird der Bereich der Bestandsvariante durch den kompletten Rückbau der 220-kV-Leitung zusätzlich von bisherigen Beeinträchtigungen entlastet (12 Wohnhäuser, Landschaftsbild, FFH-Gebiet)

Landschaftsbild

Die rückzubauenden Masten der bestehenden 220-kV-Leitung sind ca. 33 m hoch. Die neu zu errichtenden Masten werden mindestens 14 m und maximal 39 m höher als die bestehenden Masten. Bei den überwiegenden Maststandorten, v. a. im Isartal findet eine Erhöhung der Masten um durchschnittlich 22 m statt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich insbesondere durch die Erhöhungen in der Leitungstrasse. Im Osten der Stadt Landshut wird das Landschaftsbild schon jetzt von mehreren markanten Bauwerken belastet.

In der Fernwirkung werden im Weichbild der Stadt besonders die hohen baulichen Anlagen spürbar. Besonders markant wirkt der Kühlturm des Kernkraftwerks dessen Höhe von ca. 160 m durch die je nach Wetterlage ausgeformte Wasserdampfsäule um ein vielfaches die Größe des Bauwerks überhöht. Weithin sichtbar und durch seine exponierte Lage im Bereich der Hangkante der Isarleite am Standortübungsplatz wirkt auch der Funkmast der „La Faire Vite“- Anlage, der zwar in seiner ursprünglichen Höhe reduziert wurde, aber der immer noch mit einer Höhe von ca. 140 m, nicht zuletzt durch seinen rot-weißen Anstrich in der Stadtsilhouette erscheint. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang die zu erwartende Fernwirkung der geplanten Windkraftanlage bei Weihbüchl mit einer Gesamthöhe von ca. 190 – 200 m zu nennen. Die Masterhöhung erfolgt in einem Bereich, der über der Höhe der Baumwipfel der Isarauen liegt. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Masten der Hochspannungsfreileitung auf die Distanz zur Landshuter Innenstadt von ca. 7 km kaum visuell wirksam werden.

Demgegenüber ist im Nahbereich durchaus mit Veränderungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Der Stadtteil Frauenberg liegt mit den Ortsteilen Auloh und Frauenberg bis ca. 500 m an der neuen Stromtrasse. Die im Querungsbereich über die Isar ca. 70 m hohen Masten werden markant in Erscheinung treten. Noch näher liegt das Naherholungsgebiet Gretlmühle. Die visuelle Erfahrbarkeit hier ist sehr stark standortabhängig. Der hohe Baumbestand in diesem Bereich verdeckt vielfach die Sicht auf die Hochspannungsleitung. Gerade das Isartal östlich von Gretlmühle ist bereits durch die beiden vorhandenen Leitungstrassen bei denen es sich zum Einen um die 110-kV-Leitung Altheim – Geisenhausen und zum Anderen um die 220-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof handelt, stark vorbelastet. Die Isarleitungen werden durch beide Leitungstrassen im Bereich Frauenberg und Wolfsteinerau durchschnitten. Es ist insbesondere zu untersuchen, ob durch die Zusammenlegung von Trassen Entlastungen erzielt werden können, beispielsweise ob durch eine gemeinsame Trassenführung im Bereich der 110 kV-Leitung die 220 kV-Leitung entfallen könnte. Die Bündelung auf dieser Trasse wäre auch zu sehen im Zusammenhang mit dem künftigen Verlauf der B 15 neu.

Farbgebungen und Markierungen der Masten (auch Lichtsignale) kommen hinsichtlich der Fernwirkung besondere Bedeutung zu und sind deshalb zu vermeiden.

Öffentliche Verkehrswege

Die rechtliche Sicherung der Straßenquerungen der öffentlichen Verkehrswege ist über Gestattungsverträge zu regeln. Für zu kreuzende Straßen und Wege müssen beim Seilzug Schutzgerüste errichtet werden, damit Seile nicht in den Lichtraum der Straße gelangen.

Vor Baubeginn ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Landshut eine Begehung der öffentlichen Straßen und Wege im Trassenverlauf durchzuführen. Diese Begehungen sind vom Leitungsbetreiber zu protokollieren. Sämtliche Schäden sind vom Leitungsbetreiber zu beseitigen.

Naturschutz

Für die Anbindung wurden mehrere Varianten entsprechend den Anregungen im Scopingverfahren untersucht (Teil 1 der Umweltverträglichkeitsstudie – Variantenauswahl). Als Varianten wurden verschiedene Leitungsverläufe im Isartal sowie eine Anbindung über Frauenberg im Bereich der vorhandenen 110 kV-Leitung gegenübergestellt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie kommt im Variantenvergleich zum Schluss, dass die 380-kV-Leitung im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung weiterverfolgt werden sollte. Die weiteren Untersuchungen wurden daher nur mehr für diese Variante vorgenommen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Variantenvergleich nochmals überprüft werden, da zwar die zusätzlichen Belastungen bei der Variante Frauenberg, insbesondere im FFH-Gebiet – wesentliche Verbreiterung des Schutzbereichs mit Wachstumsbeschränkungen, korrekt dargestellt sind, die Entlastungswirkungen durch den Rückbau der 220-kV-Leitung jedoch nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt wurden. Im östlichen Stadtgebiet könnten die Starkstromtrassen auf eine bereits bestehende Stromtrasse gebündelt werden. Im weiteren Verlauf würde sie weitgehend gebündelt parallel der geplanten B 15 neu verlaufen. Dies würde bisher belastete Landschaftsräume durch die bestehende 220-kV-Leitung im Isartal, Hangleiten und Tertiären Hügelland vollständig entlasten und die zusätzlichen Eingriffe bei der bestehenden 110-kV-Leitung und B 15 neu bündeln. Für einen fundierten Variantenvergleich wird daher eine vertiefte Untersuchung beider Varianten für erforderlich gehalten. Aus Sicht des städtischen Naturschutzes ist die Trasse über Frauenberg im Bereich der 100-kV-Leitung weiter zu verfolgen.

Mit der Eingriffsbilanzierung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind jedoch für das Planfeststellungsverfahren nicht entscheidungsreif dargestellt. Insbesondere für die Eingriffe ins Landschaftsbild wird zwar eine Realkompensation vorgeschlagen, jedoch nicht einmal die Grundzüge des Ausgleichs oder Ersatzes dargestellt (z.B. durch eine Landschaftsbildanalyse), wo der Ausgleich im Umfeld der Trasse erfolgen soll. Dies ist noch nachzureichen und der erforderliche Ausgleich abschließend darzustellen. Zur Minimierung der betriebsbedingten Eingriffe ist für die Wuchsbeschränkung im Wald ein zeitlich differenzierter Pflegeplan erforderlich. Die europarechtlich geschützten Arten sind vor Maßnahmenbeginn in den Eingriffsbereichen flächendeckend zu erfassen und die Schutz- und Ausgleichsmaßnahme mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Stromnutzungsentgeltverordnung

Nach § 5 Abs. 4 Stromnutzungsentgeltverordnung (StromNEV) kann die Kommune für die Leitung einen finanziellen Ausgleich verlangen und zwar unabhängig von der Frage des naturschutzrechtlichen Ausgleichs. Wegen der Beeinträchtigungen durch den Leitungsbau ist diesbezüglich eine Vereinbarung mit der Stadt abzuschließen.

Landshut, den 21.02.2014
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

